

Richteramt und politisches Engagement in der Öffentlichkeit gegen die Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus

Richterinnen und Richter dürfen sich öffentlich kritisch und pointiert äussern gegen die Massnahmen und die Politik zur Bewältigung der Corona-Pandemie, sei dies etwa in einem Leserbrief oder an einem von neutraler Seite organisierten Podium. Sie dürfen jedoch nicht dazu aufrufen, gegen die Rechtsordnung zu verstossen, oder dies gar selbst tun. Abzuraten ist ihnen daher sowohl von der Teilnahme an einer (unbewilligten) Demonstration oder an einem Podium von militanten Massnahmegegnern als auch etwa von einem Engagement bei der Vereinigung "Wir für euch".

Les juges peuvent critiquer publiquement les mesures et la politique de maîtrise de la pandémie de Corona, que ce soit à travers un courrier de lecteur ou la participation à un podium de discussion organisé par des acteurs neutres. Ils n'ont pas le droit d'appeler à la désobéissance. Ils doivent respecter les règles. La participation à des manifestations non autorisées ou à un podium d'opposants aux mesures est à déconseiller, tout comme un engagement à l'association "Tu n'es pas seul" ("Wir für euch").

I giudici possono esprimersi pubblicamente in modo critico e deciso contro le misure e le politiche per affrontare la pandemia di Corona, sia in una lettera all'editore sia in un panel organizzato da una parte neutrale. Non possono però incitare a infrangere la legge e devono attenersi all'ordinamento giuridico loro stessi. Si sconsiglia quindi sia di partecipare a manifestazioni (non autorizzate) o a un podio di oppositori militanti delle misure, sia di impegnarsi o farsi coinvolgere nell'associazione "Non sei solo" ("Noi per voi", "Wir für euch").

1. Sachverhalt und Fragestellung

Aufgrund der durch die Infektionskrankheit Covid-19 hervorgerufenen Pandemie gab es - und gibt es womöglich wieder - massive Einschnitte in das Alltagsleben: Maskentragpflicht; Veranstaltungsverbote; Schulschliessungen; Home-Office-Pflicht; Reisebeschränkungen; Teilhabe am sozialen Leben nur noch für Geimpfte, Genesene, Getestete (Nachweis mittels Zertifikat); Lock- und Shutdowns; usw. Die Massnahmen beruhen im Bund auf Gesetzesstufe auf dem Epidemienengesetz¹, das den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten regelt und die dazu nötigen Massnahmen vorsieht². Ende September 2020 trat sodann das dringliche Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Gesetz) in Kraft³. Nach einem Referendum nahm die Stimmbevölkerung das Gesetz am 13. Juni 2021 mit 60 Prozent an. Mit der Änderung des Gesetzes vom 19. März 2021 schuf das Parlament sodann die gesetzliche Grundlage für das Covid-Zertifikat für Genesene, Geimpfte und Getestete (Zertifikatspflicht). Auch gegen diese Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen, vom «Netzwerk Impfentscheid» und «Aktionsbündnis Urkantone» sowie von den «Freunden der Verfassung».

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienengesetz, EpG; SR 818.101)

² Art. 1 EpG

³ SR 818.102

Die Gesetzesgegner wehrten sich u.a. gegen einen ihnen gemäss indirekten Impfbzwang durch die Zertifikatspflicht und die Diskriminierung Ungeimpfter⁴. Das Gesetz wurde allerdings an der Abstimmung vom 28. November 2021 mit 62 % deutlich angenommen. Damit blieb die gesetzliche Grundlage für das Covid-Zertifikat bestehen.

Die Vereinigung «Wir für euch», welcher nebst Polizistinnen und Polizisten sowie (Staats)anwältinnen und (Staats)anwälten auch Richterinnen und Richter angehören (sollen), kommt in ihrer rechtlichen Analyse zum Schluss, dass Staatsorgane, die Verstösse gegen Widerhandlungen gegen die Zertifikatspflicht ahnden, widerrechtlich handeln. «Wir für euch» erteilt den von Bussen betroffenen Staatsbürgern Handlungsempfehlungen, bezeichnet die Pandemie-Regeln als widerrechtlich und ruft zum Widerstand dagegen auf. Auf der Internetseite von «Wir für euch» kann auch eine Vorlage heruntergeladen werden, um Strafanzeigen gegen Polizisten zu stellen, die ihren öffentlichen Auftrag wahrnehmen⁵.

X. ist Richter und unterstützt die Massnahmegegner

- a) durch einen Leserbrief in verschiedenen Zeitungen;
- b) durch die Publikation eines Kurzvideos von ihm mit der Botschaft «Nein zur gefährlichen Covid-Verschärfung» auf den Social Media-Kanälen des Referendumskomitees⁶;
- c) durch die Teilnahme an einem Podium von Massnahme- und Impfgegnern bzw. an einem von neutraler Seite organisierten Podium, wo beide Seiten auftreten;
- d) durch die Teilnahme an einer Demonstration von militanten Massnahme- und Impfgegnern.
- e) X. macht bei der Vereinigung «Wir für euch» mit, u.a. als Co-Autor der rechtlichen Analyse bezüglich der angeblich widerrechtlichen Covid-Zertifikatspflicht.

Was ist davon aus richterethischer (deontologischer) Sicht zu halten?

2. Auslegeordnung und Grenzziehungen

(1) Entsprechend der Fragestellung geht es vorliegend nicht darum zu klären, was eine Richterin oder ein Richter (ausstands-) *rechtlich* politisch öffentlich äussern und tun darf. Dafür sei an dieser Stelle auf die rechtliche Betrachtung in der Stellungnahme "Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit" der SVR-Ethikkommission vom 29. September 2021 verwiesen⁷. Allerdings kann und soll daran angeknüpft werden, mit der Weiterführung,

⁴ NZZ vom 8. Juli 2021, «Die Schweizer stimmen bald schon wieder über das Covid-19-Gesetz ab – 187'000 Referendums-Unterschriften kamen in 24 Tagen zusammen»; <https://verfassungsfreunde.ch/de>

⁵ Internetseite www.wirfuereuch.ch; NZZ vom 9. Oktober 2021, «Zwei Polizisten begehren gegen die Corona-Massnahmen auf - und werden freigestellt»

⁶ Internetseite www.covidgesetz-nein.ch; Rubrik: «6 Möglichkeiten, wie du helfen kannst»; «4. Jetzt Kurzvideo aufnehmen! Nimm ein Kurzvideo auf und sag der Schweiz, warum du NEIN zur gefährlichen Covid-Verschärfung stimmst. Wir veröffentlichen dein Kurzvideo auf unseren Social Media-Kanälen.»

⁷ II. Die rechtliche Betrachtung (S. 2-5).

dass die Richterdeontologie von Aktivitäten abraten kann, die an sich rechtens sind⁸. Das Verhalten des Richters und der Richterin als Ganzes, im Amt wie privat, Realität und Anschein, werden in der Öffentlichkeit als Gradmesser für das *Vertrauen* der Rechtsunterworfenen in die Justiz genommen⁹. Vor diesem Hintergrund geht es um die Frage, inwieweit Richterinnen und Richter mit Statements öffentlich gegen die Corona-Politik bzw. -Massnahmen von Bund und Kantonen auftreten dürfen. Wo werden die deontologischen Grenzen (klar) überschritten? Wo ist es allenfalls heikel und wo unproblematisch?

(2) Der Stellenwert der Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV als ideelles Freiheitsrecht und unerlässlicher Voraussetzung für eine freie demokratische Willensbildung und -betätigung und damit als Möglichkeit, die Regierung zu kritisieren und oppositionelle Ansichten zu äussern¹⁰, kann nicht genug hervorgehoben werden¹¹. Wer sich an politischen Diskussionen beteiligt, setzt sich zwangsläufig in Widerstreit zu anderen politischen Auffassungen. Dementsprechend geht es prinzipiell nicht an, die Zulässigkeit politischer Äusserungen oder Aktivitäten von Richterinnen und Richtern davon abhängig zu machen, ob man mit ihrem Inhalt einverstanden ist oder nicht¹². Die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem darf weder rechtlich noch deontologisch danach gezogen werden, welche politische Auffassung die Richterin vertritt, weicht sie von der Mehrheitsmeinung oder eigenen Auffassung auch noch so ab¹³. Die Meinungsfreiheit ist immer bzw. zuvorderst auch die der anders Denkenden¹⁴. Als Bürger darf (und soll auch) der Richter wie jeder andere seine Meinung zu politisch - zentralen - Themen äussern, unabhängig davon, wem das politisch gefällt oder missfällt. Dies sieht auch das Bundesgericht so, wenn es ausführt, der Richter sei auch Staatsbürger, er dürfe und solle eine politische Meinung haben, und er dürfe diese, soweit er es mit seinem Amt vereinbaren könne, auch vertreten¹⁵. Dabei liegt ein politisches Engagement gerade dort nahe, wo es wie bei den aktuellen Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie um tiefe Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte der Menschen geht¹⁶.

(3) Schranken oder Grenzen können sich indes ergeben aus dem Anspruch der Rechtsunterworfenen auf unabhängige Richterinnen und Richter¹⁷. Richterinnen und Richter

⁸ Stellungnahme der SVR-Ethikkommission, Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit, S. 5 ("Aus den Prozessrechtsbestimmungen zum Ausstand lässt sich hingegen nicht e contrario ableiten, dass ein Verhalten, das (noch) keinen Ausstand zu begründen vermag, rechtlich oder berufsethisch stets unbedenklich ist.").

⁹ STEPHAN GASS, Die Ethik der Richterinnen und Richter, Grundzüge einer Richterdeontologie, in: Marianne Heer (Hrsg.), *Der Richter und sein Bild*, Bern 2008, S. 144 f. Oder um es mit HORST SENDLER, Was dürfen Richter in der Öffentlichkeit sagen?, NJW 1984 S. 689 ff., zu sagen: "Er [der Richter] durfte zwar gerade noch, aber er hätte auf keinen Fall tun sollen [...] Was das Gesetz nicht verbietet, kann immerhin der Anstand [oder eben die Berufsethik] verbieten" (S. 690).

¹⁰ ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, N. 447.

¹¹ Stellungnahme der SVR-Ethikkommission, Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit, Fussnote 8; PETER ALBRECHT, Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit, *Votum*, SVR-Ethikkommission, S. 2 (zit. ALBRECHT, *Votum*).

¹² ALBRECHT (*Votum*) S. 6, 10; PETER ALBRECHT, Richterliche Befangenheit und Parteipolitik, in: «Justice – Justiz – Giustizia» 2019/2, Rz. 38.

¹³ Stellungnahme der SVR-Ethikkommission, Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit, S. 4. Noch deutlicher ALBRECHT (*Votum*), S. 5.

¹⁴ SENDLER, S. 696.

¹⁵ BGE 105 Ia 162.

¹⁶ (Sinngemäss) SENDLER, S. 695.

¹⁷ Art. 30 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

sind - auch - Träger hoheitlich-staatlicher Funktionen¹⁸ und dürfen sich durch öffentliche politische Äusserungen und Auftritte nicht dem Verdacht der Befangenheit in von ihnen zu beurteilenden Fällen¹⁹ und damit letztlich der (partiellen) Amtsunfähigkeit aussetzen²⁰. Aus der Sicht der Rechtsgemeinschaft geht es um das Vertrauen in das gerichtliche Verfahren und letztlich die Legitimation von Gerichten in einem demokratischen Rechtsstaat überhaupt²¹. Daraus - und allein daraus²² - ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen Richteramt und grundrechtlich geschützter politischer Betätigungsfreiheit, dergestalt, dass es erstens zumindest heikel sein kann, wenn politische Äusserungen in unmittelbarem Konnex mit dem Richteramt stehen und daher geeignet sein können, die Rechtsfindung in sachfremder Weise zu beeinflussen, und zweitens zweitens folgt daraus das Gebot zur Mässigung und Zurückhaltung bei öffentlichen politischen Äusserungen und Auftritten²³. Ausdruck davon ist die Art und Weise des öffentlichen Auftritts oder eben der sog. Stil²⁴. So entscheidet sich nämlich die Befangenheit durchaus daran, ob die Äusserung apodiktisch (keinen Widerspruch dulden) erfolgt, womit der betreffende Richter als fixiert und nicht mehr offen für abweichende Ansichten erscheint, oder ob die Richter(in) (Gegen-)Argumenten noch zugänglich ist. Wer sich in derart dezidiert Form äussert, dass er anderen Argumenten nicht mehr als zugänglich und damit nicht mehr als unvoreingenommen erscheint, stellt als Richter das Vertrauen in seine Unabhängigkeit in Frage und überschreitet damit die Grenze des deontologisch Erlaubten. Dies tut auch, wer seine politische Kritik - unnötig - polemisch, unsachlich oder gar beleidigend vorträgt, sodass er das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Unabhängigkeit von ihm als Richter respektive in die von ihm repräsentierte Justiz als Ganzes gefährdet. In diesem Zusammenhang kann auch das sog. Ansehen der Justiz²⁵ genannt werden²⁶. Wer dagegen sachlich Kritik übt und diese auch begründet, darf und soll diese anbringen. Zum Bild der Richter(in) passt nämlich, dass sie offen und aufgeschlossen für (neue) Gegenargumente und bereit ist, die eigene Position, den eigenen Standpunkt zu überdenken und zu überprüfen²⁷.

¹⁸ Darin gründet das Sonderstatusverhältnis der Richterinnen und Richter (vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N. 503). ALBRECHT (Votum), S. 3 spricht von einer besonderen Pflichtenstellung der Richterinnen und Richter im Staat.

¹⁹ Seien die Fälle bereits rechtshängig oder erst zu erwarten.

²⁰ Es geht somit, folgt man der Kategorisierung von REGINA KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 62 f., um die Kategorie der besonderen Nähe eines Richters zur Thematik des konkreten Verfahrens, die darin gründet, dass sich der betreffende Richter schon zur Sache geäussert hat oder aufgrund eines entsprechenden Engagements in der Öffentlichkeit als in der Sache festgelegt erscheint.

²¹ BGE 114 Ia 56; Stellungnahme der SVR-Ethikkommission, Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit, S. 4 f.

²² Vgl. Stellungnahme der SVR-Ethikkommission, Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit, S. 5 (Einleitung zur deontologischen Betrachtung). Wie hier auch KIENER, S. 180 f.: "Die Berufung auf entsprechende Richterplichten darf indessen nicht dazu führen, richterliche Entfaltungswünsche über das notwendige Mass hinaus einzuschränken; sie müssen allein aus *funktionsbedingten Gegebenheiten* und damit von Beginn weg nur insoweit zurückstehen, als es die Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und das Ansehen der Justiz in der Rechtsgemeinschaft tatsächlich und vernünftigerweise erfordern."

²³ So auch Ziff. 30 des Avis N° 3 des Conseil Consultatif des Juges Européens (CCJE; "réserve dans l'exercice d'une activité politique publique").

²⁴ ALBRECHT (Votum), S. 11.

²⁵ Für ALBRECHT (Votum), S. 4, ist dieser "höchst *vage Begriff*" "als eigenständiger Terminus kaum fruchtbar".

²⁶ So auch ALBRECHT (Votum), S. 12 (oben).

²⁷ SENDLER, S. 696 f.; PETER ALBRECHT, Richterliche Befangenheit und Parteipolitik, in: «Justice – Justiz – Giustizia» 2019/2, Rz. 11 ("hohes Mass an Offenheit für andere Meinungen").

(4) Folgt man der Unterscheidung zwischen Statements *ohne* unmittelbaren Bezug zur richterlichen Tätigkeit und solchen *mit* einem unmittelbaren Bezug²⁸ ergibt sich, dass die Massnahmen - je nach Art der richterlichen Tätigkeit - ohne Weiteres einen unmittelbaren Justizbezug haben. Beim Fall, dass X Verwaltungsrichter ist, besteht insofern ein unmittelbarer Bezug zur richterlichen Tätigkeit, als er als Verwaltungsrichter über Fälle zu entscheiden hat, in denen die Verwaltung Massnahmen wie zum Beispiel eine Quarantäne- oder Isolationspflicht angeordnet hat²⁹. Als Strafrichter hat X sodann zum Beispiel darüber zu befinden, ob sich jemand, der sich weigerte, eine Maske, welche Mund und Nase bedeckt, anzuziehen, strafbar gemacht hat und wie mild oder hart er dafür zu bestrafen ist³⁰. Wohl am wenigsten mit Fällen aus dem Bereich der freiheitseinschränkenden Pandemiemassnahmen zu tun hat X, falls er als Zivilrichter tätig ist. Soll nun aber namentlich ein Verwaltungsrichter, nur weil er dereinst im konkreten Fall über die Rechtmässigkeit freiheitsbeschränkender Anordnungen zu befinden hat, von der Teilhabe am politischen Diskurs über die Verfassungs-, Recht- und Zweckmässigkeit der von der Politik beschlossenen Pandemie-Massnahmen ausgeschlossen sein?

Es wäre bedauernswert, wenn in der - auch - staats- und verwaltungsrechtlich höchst anspruchsvollen Zeit ausgerechnet jene Richterinnen und Richter im politischen Diskurs fehlten, die dank ihrer profunden staats- und verwaltungsrechtlichen Kenntnisse und ihrer richterlichen Erfahrung einen differenzierten, sachlichen Beitrag leisten könnten und möchten; oder, um es mit Sendler³¹ zu formulieren: "Warum sollte ausgerechnet ein Richter als hoffentlich Sachkundiger [...] von der rechtspolitischen Diskussion ausgeschlossen sein"?³² Es geht nicht an, dass einem Richter verboten wird, sich schlechthin zu (rechts)politischen Problemen zu äussern, über die er vielleicht eines Tages zu Gericht sitzt; zumal dann, wenn dieser Richter erkennbar danach strebt, zwischen der Rechtsanwendung als Richter und dem zu trennen, was seiner eigenen (persönlichen) (rechts)politischen Meinung entspricht. Zu recht wird von Richtern und Richterinnen ja auch die Fähigkeit erwartet, in Bezug auf weltanschauliche und politische Einflüsse, die auf die Unabhängigkeit eines richterlichen Urteils einwirken, den notwendigen Abstand zu wahren und eine gewisse Festigkeit zu

²⁸ ALBRECHT (Votum), S. 8.

²⁹ Beispielhaft sei der Fall erwähnt, in dem ein kantonales Gesundheitsamt bei einer positiv auf SARS-CoV-19 getesteten Person anordnet, dass sich diese Person in Isolation begeben muss. Gegen die Anordnung der Isolation steht kantonal letztinstanzlich die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen. Ein weiteres anschauliches Beispiel dafür, wie sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Verordnungen und Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zu befassen hat, ist BGE 147 I 450. Das Bundesgericht erkannte in jenem Entscheid ein auf kantonaler Verordnungsstufe erlassenes Verbot als gesetzes- und verfassungskonform sowie namentlich als verhältnismässig.

³⁰ Vgl. beispielhaft Thurgauer Zeitung vom 14. Oktober 2021: "Nach illegaler Veranstaltung von Corona-Skeptikern: Erster „Äpli“-Gast landet vor Gericht - und unterliegt. Der trotz Corona durchgeführte Anlass im Gommiswaldner Restaurant „Äpli“ führt zum ersten Gerichtsfall. Nachdem ein Gast seinen Strafbefehl anfocht, blitzt er vor dem Kreisgericht ab. Nun wirds teurer." Und weiter: "Im Zuge der Pandemie erhält der Justizapparat Mehrarbeit. So zum Beispiel am Dienstag das Kreisgericht See-Gaster. Beschuldigt wird ein Mann aus der Region, der Anfang März (2021) an einem durch die Covid-19-Verordnung verbotenen Anlass im Gommiswaldner Restaurant „Äpli“ teilgenommen hatte." Der von der „Linth-Zeitung“ angefragte Richter "meint: „Ich bin wahrscheinlich nicht der letzte Richter, der über die Covid-19-Verordnung zu urteilen hat.“ "Tatsächlich steht demnächst eine weitere Teilnehmerin der „Äpli“-Feier vor Gericht. Weiter pendelt ist überdies das Verfahren gegen die Organisatoren und Redner." Einer dieser Redner ist im Video wie folgt zu hören: „Schickt einfach den Strafbefehl wieder zurück und erhebt Einsprache. Nichts kann euch passieren. Überhaupt nichts“.

³¹ S. 691.

³² Vgl. auch ALBRECHT (Votum), S. 9 f.

beweisen³³. Sonst müsste nämlich auch jener Richter in den Ausstand treten, dem, ohne sich je öffentlich geäußert zu haben, eine Norm missfällt. (Allein) deswegen versagt eine Richterin oder ein Richter einer Norm indes nicht die Anwendung, denn sie bzw. er ist professionell genug und weiss um die Pflicht, Normen zu befolgen; selbst wenn sie ihr bzw. ihm persönlich nicht behagt. Genau so hält es auch jener Strafrichter, der öffentlich erklärt, die Strafbarkeit des Maskentragenverweigerens sei nicht sinnvoll. Anders wäre bzw. ist es erst dann, wenn dieser Richter (ein für allemal) erklärte, einer geltenden Strafnorm die Gefolgschaft zu versagen, was unter Umständen schon in einer polemisch unsachlichen Kritik angedeutet sein kann. Auch erscheint jene Richterin nicht mehr als unvoreingenommen, die sich im Zusammenhang mit einem bei ihr hängigen Verfahren dezidiert derart äussert, dass sie anderen Argumenten als nicht mehr zugänglich erscheint³⁴. Kommt dazu, dass die Vorstellung von Richterinnen und Richtern als «Subsumtionsautomaten» oder Rechtstechnikern längst überholt und der Erkenntnis Platz gemacht hat, dass Richterinnen und Richter in schöpferischer Tätigkeit das Recht konkretisieren und damit fortbilden³⁵. Dabei und damit wäre eine Gleichstellung der Unabhängigkeit mit absoluter Neutralität, die jede Richterin und jeden Richter zu einem austauschbaren Wesen machte, wirklichkeitsfremd³⁶.

(5) Zusammenfassend können, dürfen und sollen sich Richterinnen und Richter auch dort öffentlich in die politische Diskussion einbringen, wo ihre Äusserungen einen unmittelbaren Bezug zu ihrer richterlichen Tätigkeit haben. Allerdings kommt es hier noch mehr als bei politischen Äusserungen ohne Bezug zu ihrer richterlichen Tätigkeit auf die Art und Weise an, wie sie dies tun. Die Voten müssen sachlich-differenziert sein, die Worte sind mit Bedacht zu wählen, so wie das Richterinnen und Richter ohnehin stets tun sollten, weil das die Öffentlichkeit von Richterinnen und Richtern erwarten darf - des Vertrauens in sie wegen. Politisch poltern gehört sich für einen Richter, für eine Richterin nicht. Letztlich ist dies eine Stil-Frage respektive dem Gebot zu Zurückhaltung und Mässigung im (politischen) Ausdruck geschuldet³⁷. So unbestimmt diese Feststellung auch sein mag, so zentral ist sie.

3. Anwendung auf den Fall und Beantwortung der Fragen

(6) Auszugehen ist vom Grundsatz, dass sich Richterinnen und Richter auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und deren Bewältigung für die Durchsetzung ihrer Weltanschauung und Überzeugungen öffentlich - in den Medien, in Leserbriefen, auf Flugblättern oder anlässlich von Demonstrationen³⁸ - einsetzen und dabei mitunter auch pointierte Meinungen vertreten dürfen³⁹. Wer sich als Richter allerdings öffentlich dezidiert und ohne Wenn und Aber gegen das Maskentragen und / oder gegen die Zertifikatspflicht oder

³³ BGer, 6B_582/2011, 15. März 2012, E. 2.3.

³⁴ SENDLER, S. 694.

³⁵ KIENER, S. 63, 179; dies gilt, wie auf S. 64 nachzulesen ist, in der Rechtsordnung schlechthin. Ebenso ALBRECHT (Votum), S. 7.

³⁶ KIENER, S. 65.

³⁷ Vgl. auch KIENER, S. 180 ("... kann das Richteramt eine gewisse Zurückhaltung bei der Ausübung öffentlichen Engagements bedingen, selbst wenn dieses seinerseits grundrechtlich geschützt ist").

³⁸ Dafür, dass die äussere Form einer Stellungnahme prinzipiell ohne Bedeutung ist, Stellungnahme der SVR-Ethikkommission, Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit, S. 4; ALBRECHT (Votum), S. 10.

³⁹ KIENER, S. 185 f.

andere demokratisch / rechtmässig beschlossene Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausspricht, versagt der Rechtsordnung Gefolgschaft, was sich mit dem Auftrag und der Funktion des Richters, das Gesetz anzuwenden, nicht vereinbaren lässt. Damit gerät ein solcher Richter bei von ihm zu beurteilenden Fällen in den Widerstreit zur geltenden Rechtslage und verstösst damit gegen die Pflicht, durch sein Verhalten einen Ausstandsgrund von vornherein zu vermeiden⁴⁰. Schliesslich manövriert sich ein solcher Richter in einem Bereich seiner richterlichen Tätigkeit in die eigene Amtsunfähigkeit. Die Grundsätze 1, 2, 3 und 6 der Grundsätze der Richterethik der SVR-Ethikkommission sind diesfalls ebenfalls verletzt.

(7) Dementsprechend ist Richter X sowohl die Teilnahme an einer (erst recht unbewilligten) Demonstration von militanten Massnahme- und Impfgegnern (d) als auch ein Engagement bei «Wir für euch» (e) verwehrt, weil an beiden Orten zu Rechtsverstössen aufgerufen wird. So soll der demokratisch / rechtmässig beschlossenen Zertifikatspflicht zuwider gehandelt werden. Wenn es schon für Polizistinnen und Polizisten nicht angeht, dass sie die Pandemieregeln als widerrechtlich bezeichnen und zum Widerstand dagegen aufrufen, so geht dies erst recht nicht bei Richterinnen und Richtern, welche ebenso von Berufs wegen die staatlichen, seit den Volksabstimmungen gar demokratisch vom Souverän abgesegneten Corona-Massnahmen durchsetzen müssen.⁴¹ Auch müssen sich Richterinnen und Richter jeglicher militanter Handlungen in der Öffentlichkeit enthalten.⁴²

(8) Anders ist es, wenn X in den Fällen von a) (Leserbrief) und c) (Teilnahme an einem Podium) seine - klare - politische Haltung sachlich äussert und dabei zu erkennen gibt, dass er die geltende Rechtsordnung sowie andere politische Ansichten gelten lässt, wenngleich er letztere nicht teilt. Sich solchermassen als Richter in eine wichtige (gesellschafts)politische Debatte einzubringen, ist nicht nur deontologisch zulässig, sondern gar erwünscht⁴³. Diesfalls macht es keinen Unterschied, ob X das im Rahmen eines Leserbriefs oder der Teilnahme an einem Podium tut⁴⁴. Letzterenfalls muss der Richter allerdings auf der Hut sein, dass er mit Diskussionsteilnehmern, die zu Rechtsverstössen aufrufen und den demokratischen Rechtsstaat gar ablehnen, nicht in einen Topf geworfen wird, er sich von diesen mithin klar erkennbar distanziert. Da dies bei einem von Massnahmegegnern organisierten Podium praktisch schwierig bis unmöglich zu bewerkstelligen ist, ist von der Teilnahme an einem solchen Podium (dringend) abzuraten. In diesem Zusammenhang gilt es gerade auch die Kraft

⁴⁰ BGE 137 I 233; SVR-Ethikkommission, Die Angst vor der eigenen Partei als richterlicher Ausstandsgrund?, Ziff. II/3/a.

⁴¹ In der NZZ vom 9. Oktober 2021 heisst es mit Bezug auf Polizistinnen und Polizisten: "Spannungsfrei ist diese Ausgangslage nicht, handelt es sich doch potenziell um Leute, die von Berufs wegen die staatlichen Anweisungen bezüglich Corona durchsetzen müssen."

⁴² GASS, S. 165.

⁴³ Dagegen soll sich gemäss PHILIPPE ABRAVANEL, La déontologie du juge, AJP 4/1995, S. 423, der Richter generell enthalten, öffentlich seine Meinung zu weltanschaulichen oder politischen Fragen abzugeben. Ebenso GASS, S. 164 ("Zwar hat der Richter wie jeder andere Bürger das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit, doch wird er sich nicht öffentlich zu hängigen politischen Fragen, etwa umstrittenen Gesetzen oder Wahlen äussern."). In diesem Sinn auch die Gepflogenheiten der Richterinnen und Richter am Bundesgericht, 12. November 2018 und 13. Juni 2019, Ziff. III/3, Satz 1: "Bundesrichter und Bundesrichterinnen äussern sich öffentlich grundsätzlich nicht zu politischen Fragen."

⁴⁴ ALBRECHT (Votum), S. 9, welcher findet, die Teilnahme eines Richters / einer Richterin an einer Veranstaltung von Corona-Leugnern und -Leugnerinnen sei ohne Weiteres zulässig bzw. unproblematisch.

und Macht von Bildern in den Medien zu bedenken⁴⁵. Gut denkbar, dass in den Medien nur eine kernige, radikale Botschaft eines militanten Massnahme- und Impfgegners gezeigt wird⁴⁶, - und neben diesem sitzt dann Richter X. Damit setzt sich X "à des attaques politiques incompatibles avec la nécessaire neutralité de la fonction juridictionnelle"⁴⁷ aus, wobei diesfalls wenig hilft, dass sein - nicht gezeigtes - vorheriges Votum noch so sachlich und differenziert war. Anders ist dies, wenn das Podium nicht von militanten Massnahme- und Impfgegnern organisiert und orchestriert ist, sodass nicht allein schon die Teilnahme auf Solidarisierung mit Rechtsbrechern und Corona-Leugnern schliessen lässt.

(9) So wie beim Leserbrief und Statement an einem von neutraler Stelle organisierten Podium kommt es auch beim Kurzvideo mit der Botschaft «Nein zur gefährlichen Covid-Verschärfung» auf den Social-Media-Kanälen des Referendumskomitees namentlich auf die konkrete Aussage bzw. den Stil an. Äussert sich der Richter im Video aggressiv-reisserisch bzw. krass unsachlich-einseitig oder gar diffamierend, überschreitet er die Grenze des deontologisch Erlaubten. Argumentiert er dagegen sachlich gegen das Covid-Gesetz, ist dagegen nichts einzuwenden, namentlich dann nicht, wenn er sich offen zeigt, seine aktuelle politische Beurteilung entsprechend den jeweils neusten gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu überprüfen und gegebenenfalls auch zu revidieren. Das ziemt sich für eine Richterin nur schon deshalb, weil sie auch in ihrem Amt den Prozessstoff im Lauf des Verfahrens entsprechend dem jeweils neusten Stand neu zu prüfen und bei Vorliegen neuer Tatsachen und Argumente zu revidieren hat⁴⁸.

(10) Unethisch (unredlich) handelt in den prinzipiell erlaubten Fällen von a), b) und c) allerdings jener Richter, der bei seinem politischen Engagement nicht der Wahrheit verpflichtet bleibt⁴⁹, sprich Unwahrheiten äussert und verbreitet. Auch wenn es bisweilen verschiedene Wahrheiten geben mag, so ist zum Beispiel wahr, dass es das Corona-Virus gibt, und es keine Erfindung gewisser Mächte ist (Verschwörungstheoretiker). Zu wenig gesichert ist dagegen, dass die Impfung praktisch immer vor schweren Krankheitsverläufen schützt⁵⁰, sodass einer Richterin oder einem Richter durchaus erlaubt sein muss, seine Impfskepsis öffentlich kundzutun. Zu weit geht eine Richterin oder ein Richter aber, wenn sie oder er andere öffentlich dazu aufforderte, sich nicht impfen zu lassen. Ein solcher Aufruf wäre mit Blick auf die - heute noch - zahlreichen Unbekannten betreffend die Impfung, die sich in diesem Zusammenhang womöglich noch verändernden Wahrheiten und insbesondere die regelmässig mangelnde Fachkunde von Richterinnen und Richtern nicht seriös, und es erschiene ein solcher Richter, eine solche Richterin als nicht integer, und er bzw. sie machte sich und damit die Justiz, deren

⁴⁵ Vgl. Stellungnahme der SVR-Ethikkommission "Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit", S. 8 ("Bei öffentlichen Auftritten mit politischem Hintergrund müssen sie mögliche Konflikte mit dem Amt immer reflektieren.").

⁴⁶ Wie etwa "Lasst euch nicht impfen und tragt keine Masken! Allfällige Bussen sind widerrechtlich und daher nicht zu bezahlen! Etwaige Strafbefehle könnt ihr einfach wegwerfen!"

⁴⁷ Ziff. 31 des Avis N° 3 des Conseil Consultatif des Juges Européens (CCJE).

⁴⁸ BGE 133 I 92 f.

⁴⁹ Vgl. GASS, S. 149 ("Die Macht des Richters ist strikt an Werte wie Gerechtigkeit, Wahrheit und Freiheit gebunden.").

⁵⁰ Aufgrund der vielen Impfdurchbrüche geradezu widerlegt ist, dass die Impfung vor einer Ansteckung schützt.

Repräsentant er / sie ist, unglaubwürdig⁵¹. Eine unglaubwürdige Justiz aber untergräbt das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Justiz und erschüttert damit den Rechtsstaat in seinen Grundfesten. Aber auch der umgekehrte Appell, nämlich sich impfen zu lassen, ist nur schon der Aufgabe der Justiz wesensfremd. Das ist Sache des Gesundheitsministers, des Präsidenten der Ständigen Impfkommission usw., nicht aber Aufgabe der Richterschaft.

1. Juli 2022

⁵¹ So auch Grundsatz 3 der SVR-Ethikkommission: Richterinnen und Richter bemühen sich um ein integrires, unbescholtenes Verhalten, das geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Person und in die Justiz zu fördern.